



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 09.12.2013
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:39 Uhr
Ort: Rathaus, Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Pfann, Robert Erster Bgm.

Ausschussmitglieder

Kremer, Jürgen
Müller, Reinhardt
Pfann, Klaus
Schrödel, Fritz
Schulze, Bernd Dr.
Seidler, Richard
Weiß, Markus Dr.
Wystrach, Harald

Schriftführer/in

Knorr, Mario

Verwaltung

Mitzam, Rudolf

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18.11.2013
- 2 Bauanträge und -Vorabfragen
- 2.1 Antrag auf Vorbescheid Thomas Kuzman über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses in der Mühlgasse auf der Fl.Nr. 30 und 33, Gemarkung Schwand **2013/0094/1**
- 2.2 Bauantrag Hunde-Sport-Team-Franken e.V. über eine Flächennutzungsänderung einer Ackerfläche in einen Hundeübungsplatz am Further Weg auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 447, Gemarkung Schwand **2013/0112**
- 3 Fassadensanierung Grundschule BA 2: Vergabe von Leistungen **2013/0096**
- 4 Antrag auf Änderung der Bebauungsplanes "Neues Ortszentrum" im Geltungsberich der 4. Änderung des Bebauungsplanes für weitere Wohnnutzung; Fl.Nr.121/17 Gmkg Leerstetten **2013/0111**
- 5 Berichte der Verwaltung
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

Erster Bürgermeister Robert Pfann eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 18.11.2013

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 2 Bauanträge und -Voranfragen

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid Thomas Kuzman über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses in der Mühlgasse auf der Fl.Nr. 30 und 33, Gemarkung Schwand

Der Antragsteller beabsichtigt auf der Fl.Nr. 30 und 33, Gemarkung Schwand den Neubau eines Einfamilienwohnhauses.

Das Vorhaben liegt zum größten Teil im Bereich des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes, welcher als Dorfgebiet ausgewiesen ist. Der Baukörper ragt im Süden durch seinen Querbau leicht über die ausgewiesene Fläche des Dorfgebietes in eine landwirtschaftliche Fläche. Als Dachform ist ein Pultdach vorgesehen.

Der Bauherr hat bereits entsprechende Anfragen an die Naturschutzbehörde und an das Wasserwirtschaftsamt gestellt.

Beurteilung der Verwaltung:

Das Einfamilienwohnhaus soll auf der Fl.Nr. 30 und 33, Gemarkung Schwand errichtet werden. In diesem Bereich gibt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan, sodass der Antrag nach § 34 BauGB beurteilt wird. Die Hauptaussage des § 34 BauGB ist das Einfügen in die umgebende Bebauung.

Nordöstlich des Grundstücks regelt der Bebauungsplan Nr. 8 „Fritz-Dann-Straße West“ die Bebauung. In diesem sind Satteldächer vorgeschrieben. Die umliegende Bebauung im Dorfgebiet hat sowohl Satteldächer und Walmdächer auf den Hauptgebäuden und Flachdächer auf landwirtschaftlichen Nebengebäuden.

Dennoch wird das Pultdach in seiner Größe von der Verwaltung kritisch gesehen.

Über den Querbau gibt es vonseiten der Verwaltung keine Bedenken, da in der umgebenden Bebauung schon solche Bauformen sind.

Die Überschreitung im Flächennutzungsplan in die landwirtschaftliche Fläche ist geringfügig und daher unbedenklich. Die Überschreitung könnte noch der Unschärfe aus dem Maßstab des Flächennutzungsplanes zugerechnet werden.

Des Weiteren gibt es bereits einen genehmigten Vorbescheid über die Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Fl.Nr. 30, Gemarkung Schwand. Das beantragte Gebäude entwickelt sich aus dem genehmigten Standort.

Weitere Prüfungen des Antrages, z.B. wegen des Überflutungsbereichs und der naturschutzfachlichen Aussage werden vom Wasserwirtschaftsamt sowie der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen.

Das Gremium hat in seiner Sitzung vom 18.11.2013 diesen Tagesordnungspunkt zurückgestellt, mit der Aufforderung an die Verwaltung, dass diese im Voraus mit dem Wasserwirtschaftsamt abklären soll, ob das Vorhaben grundsätzlich wasserrechtlich genehmigungsfähig ist.

Laut dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA) liegt das Vorhaben Kuzmann – wie schon bekannt – im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Hembachs (Gew. II. Ordnung). Demnach ist eine Genehmigung nach § 78 WHG erforderlich.

Das Vorhaben grundsätzlich zu genehmigen wäre vonseiten des WWA vorstellbar, wenn die Kriterien des § 78 WHG eingehalten werden und die zu bebauende Grundfläche die bisher vorhandene nicht überschreitet.

Eine abschließende Stellungnahme des WWA erfolgt bei Vorlage eines Bauantrages oder eines Antrages auf Vorbescheid mit aussagekräftigen Planvorlagen.

Somit ist Voraussetzung für eine abschließende wasserrechtliche Beurteilung die positive baurechtliche Beurteilung der Gemeinde und des Landratsamtes. Von der Gemeinde wäre daher zunächst eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu beschließen. Da die Erschließung und die Zufahrt gesichert sind und bereits ein genehmigter Antrag auf Vorbescheid vorliegt, steht der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegen.

Würde die wasserrechtliche Beurteilung zu dem Ergebnis führen, dass dem Vorhaben in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden kann, könnte sich eine Ablehnung (keine Baugenehmigung) ergeben. Alternativ könnte vom WWA auch eine Anpassung an die wasserrechtlichen Vorgaben gefordert werden.

Die Planunterlagen wurden bereits für die Beratung in der Novembersitzung ausgegeben.

MGR Seidler verweist auf den Satz in der Vorlage, dass grundsätzlich vonseiten des WWA vorstellbar wäre, das Vorhaben zu genehmigen, wenn die Kriterien des § 78 WHG eingehalten werden und die zu bebauende Grundfläche die bisher vorhandene nicht überschreitet. In diesem Fall plant der Antragsteller jedoch, die bisher vorhandene Grundfläche zu überschreiten.

Von der Verwaltung wird geantwortet, dass die bereits vorhandene Scheune in den Berechnungen des WWA aufgenommen wurde. Die Haupterweiterung des Gebäudes verläuft Richtung Nordosten. Es könnte sein, dass die Erweiterung vielleicht nur teilweise oder überhaupt nicht im Überschwemmungsgebiet des Hembachs liegt.

Von MGR Dr. Schulze wird gefragt, ob man die Aussage des WWA im Beschluss mit aufnehmen könnte, sodass die Gemeinde explizit auf die Prüfung der Kriterien des § 78 WHG hinweist, um somit eine größere Sicherheit zu haben.

Der VS bejaht dies.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Kriterien des § 78 WHG vom WWA zu prüfen sind.

MGR Schrödel sieht es kritisch, dieses Grundstück zu bebauen. In anderen Bereichen, die weniger von Überschwemmungen betroffen waren, wurde sehr kleinlich entschieden und die Anträge vonseiten des WWA abgelehnt. Hier jedoch liegt das Vorhaben in direkter Nähe des Hembachs. Er erklärt, dass er dem Antrag nicht zustimmen kann.

Der VS erläutert, dass MGR Schrödel ein Vorhaben anspricht, das noch nicht vorhanden war und somit auch nicht in den Berechnungen des WWA mit eingeflossen ist.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, lässt der VS über den Beschlussvorschlag mit der Ergänzung von MGR Dr. Schulze abstimmen:

Beschluss:

Der BauUA erteilt das gemeindliche Einvernehmen über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf der Fl.Nr. 30 und 33, Gemarkung Schwand. Hinsichtlich der Überschreitung zum Vorbescheid ist vom Landratsamt Roth bzw. WWA Nürnberg explizit zu prüfen, dass die Kriterien des § 78 WHG eingehalten werden.

Beschlossen Ja 6 Nein 3

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimmen: MGR Wystrach, MGR Schrödel und MGR Kremer

TOP 2.2	Bauantrag Hunde-Sport-Team-Franken e.V. über eine Flächennutzungsänderung einer Ackerfläche in einen Hundeübungsplatz am Further Weg auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 447, Gemarkung Schwand
----------------	--

Die Antragsteller beabsichtigen auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 447, Gemarkung Schwand einen Hundeübungsplatz und einen Wildzaun rund um das Grundstück zu errichten. Des Weiteren beantragen sie die Aufstellung eines Bauwagens.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag damit, dass durch die Kündigung der bisherigen Pachtvereinbarung (Hundeübungsplatz Richtung Harrlach) das Hunde-Sport-Team-Franken e.V. auf der Suche nach einem neuen Ausbildungsgelände war. Nun sind sie unweit des bisherigen Geländes auf einer Teilfläche des Grundstück Fl.Nr. 447, Gemarkung Schwand fündig geworden. Der Pachtvertrag wird nur jährlich verlängert, sodass auch bei dem knappen Vereinsbudget keine weiteren Maßnahmen zur Umgestaltung des Geländes geplant sind.

Auf dem neuen Vereinsgelände soll -wie bisher- zwischen März und November zweimal in der Woche aktiv mit deren Vierbeinern gearbeitet werden. Des Weiteren soll ein Bauwagen am Waldrand platziert werden. Dieser wird mit entsprechenden „Tarnfarben“ angestrichen, sodass er sich in die Umgebung integriert. Verwendet wird dieser zur Unterbringung von Gerätschaften und als Unterstellmöglichkeit bei widrigem Wetter.

Aus versicherungstechnischen Gründen muss das Gelände eingezäunt werden. Deshalb wollen die Antragsteller mit einem einfachen Wildzaun das Gelände einzäunen.

Auf der Fl.Nr. 396, Gemarkung Schwand, nördlich vom Trainingsgelände sollen 10 PKW Parkplätze entstehen.

Beurteilung des Vorhabens:

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu behandeln. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Beurteilung der Verwaltung:

Das Grundstück liegt in der Verlängerung der Alting „Am Further Weg“. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Somit steht der Hundeübungsplatz den Festsetzungen des Flächennutzungsplans entgegen. Die Verwaltung könnte sich hier eine Befreiung von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes vorstellen, da die Verwaltung bereits vor der Antragstellung Kontakt mit dem Landratsamt Roth aufgenommen hat, um die Zulässigkeit des Vorhabens abzuklären. Das Landratsamt Roth teilte uns mit, dass grundsätzlich nichts gegen die Erstellung des Hundeübungsplatzes spricht. Für den Hundeübungsplatz ist die Erschließung über den Further Weg ausreichend gesichert. Ein Vorhaben dieser Art kann nur im Außenbereich ausgeführt werden, da z.B. von erhöhtem Lärmpegel auszugehen ist.

Nachdem sich der Hundeübungsplatz den Verkehrsquellen aus der Garagen- und Stellplatzsatzung nicht zuordnen lässt, hat die Verwaltung die Antragsteller gebeten, 10 Stellplätze zu errichten, da an manchen Veranstaltungen (Hundeabzeichen), laut Aussage von den Antragstellern, mit mehreren PKW's zu rechnen ist. Die Stellplätze werden im Bauantrag dargestellt, aber vor Ort nicht gepflastert oder mit Schotter befestigt. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist auch der bestehende Untergrund ausreichend.

Allerdings wurde die Aufstellung des Bauwagens kritisch gesehen, da dies das Ortsbild verunstalten könnte. Die Verwaltung kann sich jedoch vorstellen, dass der Bauwagen, wie bereits oben ausgeführt, in „Tarnfarben“ und der direkten Nähe des Waldes aufgestellt werden könnte.

Zu diesem Tagesordnungspunkt werden vonseiten der Mitglieder keine Anregungen vorgebracht, sodass der VS über den Punkt abstimmen lässt:

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt dem Vorhaben, Errichtung eines Hundeübungsplatzes auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 447 das gemeindliche Einvernehmen.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 3 Fassadensanierung Grundschule BA 2: Vergabe von Leistungen

Gemäß Beschluss des MGR soll die Fassade der Schule saniert werden. Die ursprüngliche Kostenschätzung für die Gesamtmaßnahme belief sich ohne Nebenkosten auf ca. 350.000 € brutto.

Aufgrund der günstigen Preise der letzten Vergabe und des geringeren Sanierungsbedarfs, muss das Bauvorhaben nicht mehr in 3 Bauabschnitte aufgeteilt werden. Mit der jetzigen Ausschreibung (2. BA) wird die gesamte Fassade der Grundschule saniert.

Die überarbeitete Kostenschätzung von unserem Planungsbüro Braun für die Gesamtmaßnahme beläuft sich auf 250.000 € brutto. Die Kostenschätzung für die Maßnahme 2014 beträgt 125.000 € brutto.

Bei der beschränkt vorgenommenen Ausschreibung wurden insgesamt 4 Unternehmen um Abgabe eines Angebotes gebeten. Termingerecht zur Submission am 14.11.2013, um 11:00 Uhr, wurden 3 Angebote eingereicht.

Rangfolge	Bieter	Gesamt
1.	Lohse GmbH	133.297,61 €
2.	Müller & Skade	139.977,63 €
3.	Burkhartsmaier	143.982,08 €

Nach rechnerischer, wirtschaftlicher und technischer Prüfung der Angebote durch das Planungsbüro Braun ergab sich die Firma Lohse GmbH aus Nürnberg mit einer Gesamtauftragssumme von brutto 133.297,61 € als die Firma mit dem günstigsten Angebot.

Damit wird die Kostenschätzung der Maßnahme 2014 um 6,22 % überschritten.

Der VS berichtet, dass bei der Fassadensanierung auch ggf. erforderliche Blecharbeiten mit-enthalten sind. Ferner gibt er bekannt, dass das Büro planen + bauen nicht das volle Honorar nach HOAI auf der Basis der ursprünglichen Schätzkosten von 350.000 € berechnen wird, sondern dafür die aktuellen Schätzkosten von 250.000 € zugrunde legen wird. Nach derzeitigem Sachstand ergibt sich eine Honorarersparnis von ca. 6.500 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für den 2. Bauabschnitt der Fassadensanierung Grundschule an die Firma Lohse GmbH aus Nürnberg mit einer Gesamtauftragssumme von brutto 133.297,61 € zu vergeben.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 4	Antrag auf Änderung der Bebauungsplanes "Neues Ortszentrum" im Geltungsberich der 4. Änderung des Bebauungsplanes für weitere Wohnnutzung; Fl.Nr.121/17 Gmkg Leerstetten
--------------	---

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 22.04.2013 wurde bereits der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Errichtung von Wohnräumen behandelt. Ohne Prüfung der Konfliktsituation Wohnen und Gewerbe konnte einer Befreiung nicht zugestimmt werden.

Vertreten durch die Anwaltskanzlei Woertge wird nun erneut Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Umnutzung in Wohnräume gestellt. Die Begründung ist den Vorbemerkungen beigefügt. Sowohl das Landratsamt Roth als auch die Verwaltung sehen in der neuen Begründung der Rechtslage keinen Grund für eine nochmalige Behandlung des bereits entschiedenen Antrages auf Befreiung.

Der weitergehende Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet das Satzungsrecht der Gemeinde zu ändern, um die Genehmigung der Umnutzung in Wohnräume zu erreichen. Dieser Antrag ist daher zu behandeln.

Der Antrag bezieht sich konkret auf die Umnutzung des Dachgeschosses im Gebäude Sperbersloher Str. 1 – 9, Fl. Nr. 121/17 Gmkg. Leerstetten (Nr. 12 nach Teilungsplan) zum Wohnen. Die Bebauungsplanänderung soll von der „arge architekten & ingenieure grelka & schneider“ aus Hersbruck durchgeführt werden. Die Änderung würde sich nur auf die textlichen Festsetzungen beziehen. Es wird die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens beantragt.

Bereits in der April-Sitzung wurde die Möglichkeit der Bebauungsplanänderung angesprochen und vom Landratsamt Roth bestätigt. Im Rahmen einer Bebauungsplanänderung kann der mögliche Konflikt Wohnen/Gewerbe geklärt werden. Das Landratsamt stellt dazu fest, dass die gewünschte Änderung eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung erfordert.

Diese immissionsschutzrechtliche Beurteilung sollte vom Büro Messinger und Schwarz, Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH aus Röthenbach durchgeführt werden.

Nachdem der Antrag einen Leerstand betrifft, könnte der Bebauungsplanänderung zugestimmt werden. Im Änderungsverfahren würde durch die immissionsschutzrechtliche Beurteilung die baurechtliche Umstellung geprüft. Aus der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung könnten sich Auflagen zur Änderung oder die Einstellung des Verfahrens ergeben.

Das Verfahren kann als vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Von MGR Kremer wird erläutert, dass man im April bereits reichlich über dieses Vorhaben diskutiert hat. Er befürwortet das Vorhaben, um somit die Leerstände in diesem Gebäude zu beseitigen. Er fragt, ob die Wohnung, die in diesem Objekt vorhanden sind, betrieblich oder Privat genutzt werden.

Der Verwaltung ist bekannt, dass 2 Wohnungen bewohnt sind. Ob diese betrieblich oder Privat genutzt werden wurde nicht weiter geprüft, jedoch ist dies rechtlich unabhängig.

MGR Wystrach fragt, ob sich für die Gewerbetreibenden etwas ändert, falls man dieses Vorhaben zulässt.

Die Verwaltung erklärt, dass im Änderungsverfahren eine immissionsschutzrechtliche Prüfung vorgenommen wird. Wenn sich die Wohnnutzung mit dem Gewerbe verträgt, wird es keine Probleme geben. Sobald ein Konflikt entsteht, wird man das Vorhaben entweder ablehnen oder mit Auflagen versehen. Jedoch wird der Bebauungsplan in seiner bisherigen Form nicht berührt sondern nur ergänzt.

MGR Dr. Schulze ist froh, wenn dieser Leerstand beseitigt ist, jedoch empfindet er das Schreiben des Anwalts nicht konkret genug. Er fragt, ob man nach einer eventuellen Änderung des Bebauungsplans dennoch das Obergeschoss für gewerbliche Zwecke nutzen darf.

Von der Verwaltung wird geäußert, dass der Bebauungsplan den Bereich als Sondergebiet ausweist. Es sind nur ausnahmsweise Betriebswohnungen zulässig. Die weiteren bisher möglichen gewerblichen Nutzungen blieben unberührt. Der Antragsteller strebt nur die Wohnnutzung im oberen Dachgeschoss an.

MGR Dr. Schulze fragt, ob eine Diskothek in diesem Objekt untergebracht werden könnte.

Die Verwaltung erläutert, dass das Sondergebiet nach § 11 BauNVO Einzelhandelsbetriebe je max. 100 m², Lebensmittelmarkt bis 700 m² Verkaufsfläche, Tanzcafe und Restaurationsbetriebe mit Ausnahme von Spielhallen, Freizeit- und Sportanlagen, Büros und Arztpraxen als zulässige Nutzungen festsetzt. Alles was darüber hinausgeht ist nicht möglich. Der Bebauungsplan lässt ausnahmsweise Betriebswohnungen zu. Im Verfahren ist der Konflikt gewerbliche und beantragte Wohnnutzung zu prüfen.

MGR Pfann bringt vor, dass es schön wäre, wenn der Leerstand im Ortszentrum beseitigt wird.

Von MGR Wystrach wird angeregt, die immissionsschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Leerstände im EG mit Blick auf die mögliche Nutzung als Jugendzentrum zu erweitern.

Vom VS wird erklärt, dass die Zulässigkeit eines Jugendzentrums mit dem durch den Antragsteller zu erbringenden Lärmschutznachweis geprüft werden könnte. Mit den Antragstellern müsste man hinsichtlich der Auftragserweiterung eine Kostenübernahme vereinbaren.

MGR Weiß äußert, dass er den Vorschlag des Kollegen und das Vorhaben der Antragsteller für gut befände und ohne Bedenken zustimmen kann. Nähere Erkenntnisse wird die Prüfung ergeben.

Der VS lässt über den Tagesordnungspunkt abstimmen:

Beschluss:

Der MGR beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Neues Ortszentrum“ für den Bereich der Fl. Nr. 121/17 Gmkg. Leerstetten. Die Änderung bezieht sich auf die Umnutzung des Dachgeschosses zum Wohnen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Büro „arge architekten & ingenieure grelka & schneider“ aus Hersbruck, beauftragt. Das Änderungsverfahren soll nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Bebauungsplanänderung erhält die Bezeichnung 10. Änderung des Bebauungsplanes „Neues Ortszentrum“

Die Kosten der Änderung des Bebauungsplanes und für erforderliche Gutachten trägt der Antragsteller.

Beschlossen Ja 9 Nein 0

TOP 5 Berichte der Verwaltung

Der VS berichtet, dass Bauamtsleiter Rudi Mitzam einen Ortstermin mit den Biberbeauftragten hatte. Dass der Damm des Bibers zerstört wurde, war eine Falschmeldung. Das Wasser hatte sich nur seinen Weg um den Damm bzw. die ehemalige Wehranlage gesucht. Herr Mitzam wird über den Ortstermin berichten.

Herr Mitzam berichtet, dass er einen Ortstermin mit Herrn Weimert vom Landratsamt Roth und mit dem Biberbeauftragten Herrn Heyder hatte. Vor Ort stellte man fest, dass der Hembach im betroffenen Bereich als Lebensraum für den Biber nicht geeignet ist. Jedoch ist dieser Bereich optimal als Fressbiotop für den Biber. Eine Empfehlung von Herrn Heyder und Herrn Weimert ist, dass der Biber den Bereich als Fressbiotop nutzt, jedoch nicht für eine Ansiedlung (Burgbau). Es wird daher vorgeschlagen eine Ansiedlung mit Wegnahme des Baumaterials zu verhindern. Herr Weimert erklärte, dass die Gemeinde in diesem Fall einen entsprechenden Antrag beim Landratsamt stellen sollte. Damit könnte die Konfliktsituation mit Schäden für die umgebende Kulturlandschaft unterbunden werden.

Der VS berichtet, dass der am Wochenende stattgefundenene Thomasmarkt mit Kinderweihnacht sehr gut besucht war. Die Vereine konnten sich sehr gut repräsentieren und sich über einen guten Verkauf freuen. Er bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute und gelungene Zusammenarbeit.

TOP 6 Anfragen der Ausschussmitglieder

MGR Dr. Schulze fragt, ob die Unterlagen des Bau- und Umweltausschusses bereits am Samstag bei den Ratsmitgliedern vorliegen könnten.

Die Verwaltung erklärt, man sei immer sehr bemüht, die Unterlagen am Freitag an die Ratsmitglieder auszugeben. Jedoch kann es passieren, dass die Bearbeitung der Punkte durch den laufenden Geschäftsbetrieb oder des Antragsumfangs zu Verzögerungen führen kann. Die Verwaltung wird darauf achten, kann aber nicht zusichern, dass die Unterlagen am Freitag vor der Fraktionssitzung den Ratsmitgliedern vorliegen.

Mit Dank für die konstruktive Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Robert Pfann um 19:39 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Mario Knorr
Schriftführer/in